Anlage 2 zum Antrag vom

De-minimis-Bescheinigung
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt),

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35) (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6) (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen") neben den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für „ein einziges Unternehmen" im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15 000 Euro und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30 000 Euro nicht überschreiten.

Erhält „ein einziges Unternehmen" neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen und etwaiger Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für „ein einziges Unternehmen" im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500 000 Euro, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden in Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen") im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfe gewährt:

lfd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen*			
			Allgemein	Agrar	Fisch	DAWI
1						
2						
3						
4						
5						

zu lfd. Nr.	Datum Bewilligungs-bescheid/Zusage	Aktenzeichen	Form der Beihilfe**	Beihilfewert in Euro
1				
2				
3				
4				
5				

Hinweise:

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

** Zum Beispiel: Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft.

Nach Abzug bereits erhaltener Beihilfewerte verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von

Euro.

Die jetzt mit Bewilligungsbescheid vom erfolgte Bewilligung

war daher zu kürzen auf Euro

konnte ungekürzt erfolgen mit Euro

Unterschrift der Bewilligungsstelle

Ort, Datum	**Unterschrift Bewilligungsstelle (ggf. Stempel/Dienstsiegel)**

Hinweise

- Diese Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Union, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, können die Bewilligungs- beziehungsweise Zusagevoraussetzungen entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden.
- Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen und anzugeben.